

zu einer Criminal-Gefängnißstrafe verurtheilten Verbrecher der Ortsobrigkeit überliefert, eine Belohnung von 100 oder 50 Fr. zu, je nachdem der Gefangene außerhalb oder innerhalb der Stadt, wo er festgehalten wurde, ergriffen wird.

5) Polizey der Professionisten. Die Vernichtung der Innungen von Bürgern desselben Standes und Gewerbes ist eine der Hauptgrundlagen der Staatsverfassung; sie dürfen also, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es sey, nicht wieder eingeführt werden.

Diesemnach dürfen die Unternehmer, Handelsleute, Professionisten und Gesellen irgend einer Kunst sich nicht Präsident, noch Secretär, noch Syndicus nennen, keine gemeinschaftliche Register führen, keine Beschlüsse oder Berathschlagungen fassen, keine Verabredungen treffen, die abzweckten, ihre Industrie oder ihre Arbeiten gemeinschaftlich zu verweigern oder nur um einen bestimmten Preis zu gewähren, noch Anordnungen über ihr vermeintlich gemeinschaftliches Interesse zu machen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung müssen die Municipals-Behörden dergleichen Acte null und nichtig erklären, sorgfältig wachen, daß sie nicht zur Ausführung kommen, und jedes Gesuch, das im Nahmen eines Standes oder einer Gewerkschaft geschieht, zurück weisen. Die Urheber und Anstifter von dergleichen Acten müssen dem correctionellen Tribunal angezeigt und zu den in den Art. 414, 415 u. 416 des Strafgesetzbuchs verhängten Strafen verurtheilt werden.

Ein Regierungsbeschluß vom 9. Frim. 12. J. in Betreff des Büchleins, womit die in Arbeit stehenden Handwerks-gesellen versehen seyn müssen, enthält folgendes:

I. Tit. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. Von Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses an muß sich jeder in Arbeit stehender Handwerksgefelle mit einem Büchlein versehen.

2. Dieses Büchlein ist auf ungestempelttem Papier, und wird von dem Maire oder von einem seiner Adjuncten unent-

geldlich nummerirt und paraphirt. Das erste Blatt führt das Siegel der Municipalität, und enthält den Namen und Vornamen des Handwerkers, sein Alter, seinen Geburtsort, seine persönliche Beschreibung, seine Profession und den Namen des Meisters, bey dem er arbeitet.

3. Außer dem Vollzuge des Gesetzes über die Pässe ist der Handwerker gehalten, seinen letzten Abschiedsbrief von dem Maire oder dessen Adjuncten visiren, und den Ort anzeigen zu lassen, wohin er sich begeben will.

Jeder Handwerksgehilfe, der ohne ein auf diese Weise visirtes Büchlein reiset, wird als Landstreicher angesehen, und kann als solcher arretirt und zur Strafe gezogen werden.

II. Tit. Einschreibung der Abschiedsbriefe auf das Büchlein; desfallige Verbindlichkeiten der Gesellen und ihrer Meister. Art. 4. Jeder Manufacturist, Unternehmer, und überhaupt sämtliche Personen, die Arbeiter unterhalten, sollen, wenn diese von ihnen weggehen, auf ihr Büchlein einen Abschiedsbrief einschreiben, des Inhalts, daß sie ihrer Verbindlichkeiten entledigt sind, wenn sie solche erfüllt haben.

Die Abschiedsbriefe werden in ununterbrochener Folge auf einander eingeschrieben; sie enthalten den Tag des Austritts des Arbeiters.

5. Der Geselle ist gehalten, den Tag seines Eintritts auf sein Büchlein von dem Meister, bey dem er in Arbeit treten will, oder in dessen Ermangelung von den im Art. 2 benannten Beamten einschreiben zu lassen, welches unentgeltlich geschieht, und das Büchlein bey dem Meister, wenn dieser es verlangt, zu hinterlegen.

6. Wenn die Person, die den Gesellen genommen hatte, ohne rechtmäßige Ursache die Rückgabe des Büchleins oder die Ertheilung des Abschieds versagt, so soll gegen sie nach Weisung des Tit. 5 des Gesetzes vom 22. Germ. verfahren werden. Im Falle der Verurtheilung muß der dem Gesellen zugesprochene Schadensersatz auf der Stelle bezahlt werden.

7. Der Geselle, welcher Vorschüsse auf seinen Lohn empfangen, oder sich zur Arbeit auf gewisse Zeit verbindlich gemacht hat, kann die Rückgabe seines Büchleins und die Ertheilung seiner Entlassung nur dann verlangen, wenn er seine Schuld durch seine Arbeit abgetragen und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, falls der Meister es erfordert.

8. Wenn der Geselle sich weggeben muß, weil ihm die Arbeit oder sein Lohn versagt wird, so sollen ihm sein Büchlein und sein Entlassungsschreiben zugestellt werden, wenn er gleichwohl den ihm gethanen Vorschuß nicht erstattet hat; nur soll der Gläubiger befugt seyn, die Schuld auf dem Büchlein zu bemerken.

9. Im Falle des vorhergehenden Artikels sollen diejenigen, die den Gesellen fernerhin in Arbeit nehmen, von dem Ertrage seiner Arbeit einen Abzug für den Gläubiger machen, bis zur gänzlichen Tilgung seiner Schuld.

Dieser Abzug darf in keinem Falle die zwey Zehntel des täglichen Lohns des Gesellen übersteigen; wenn die Schuld berichtigt ist, wird auf dem Büchlein Erwähnung davon gethan.

Derjenige, der den Abzug macht, ist gehalten, den Meister, zu dessen Vortheil er geschehen ist, zu benachrichtigen, und den Betrag für ihn in Bereitschaft zu halten.

10. Wenn derjenige, für den der Geselle gearbeitet hat, nicht schreiben kann, oder wenn er verstorben ist, so wird das Abschiedsschreiben nach gescheneher Verifikation von dem Polizey-Commisfar, dem Maire oder einem seiner Adjuncten ohne Kosten ertheilt.

III. Tit. Formalitäten zur Erhaltung des Büchleins. Art. II. Das erste Büchlein eines Gesellen wird ihm ausgefertigt 1) auf die Vorzeigung seines Lehrbriefs, 2) oder auf das Verlangen desjenigen, bey dem er gearbeitet hat, 3) oder endlich auf die Aussage zweyer angehenden und patentisirten Bürger seiner Profession, daß der Bittsteller sowohl in Ansehung seiner Lehre als seiner Arbeit als Geselle von aller Verbindlichkeit frey ist.

12. Wenn ein Geselle ein neues Büchlein will nummeriren und paraphiren lassen, so muß er das alte vorzeigen. Das neue Büchlein wird nur dann ertheilt, wenn das alte ausgefüllt und unbrauchbar befunden worden ist. Die Bemerkungen wegen Schulden werden aus dem alten in das neue übertragen.

13. Ist ein solches Büchlein einem Gesellen verloren gegangen, so kann er auf Vorzeigung eines regelmäßigen Passes zwar die provisorische Erlaubniß zum Arbeiten erhalten, aber ohne an einen andern Ort gehen zu dürfen, und unter der Auflage, dem Polizeybeamten des Orts den Beweis, daß er von aller Verbindlichkeit frey ist, und alle erforderliche Nachweisungen zu liefern, die die Ertheilung eines neuen Büchleins autorisiren können, als ohne welches er nicht abreisen darf. (Siehe das Gesetz vom 18. März 1806 und die kais. Decrete vom 11. Jun. 1809 u. 3. Aug. 1810 über die Fabriksrâthe.)

6) Correspondenz und Bemerkungen über die Ordnung der Geschäftsführung der Maire. Die Maire correspondiren mit den Unter-Präfecten, sogar dann, wenn der Präfect sich unmittelbar an die Maire wendet, und von ihnen in einem Circular oder durch einen allgemeinen Beschluß Aufschlüsse über etwas fordert, oder ihnen aufträgt, Rücksicht über die Vollziehung befohlener Maßregeln zu geben; es wird immer verstanden, daß die Antworten durch den Unter-Präfecten dem Präfecten zukommen müssen; die Hierarchie in der Verwaltung darf nicht überschritten werden. Noch unregelmäßiger wäre es, sich unmittelbar an die Minister wegen Sachen zu wenden, die ihrer Natur nach von der Competenz der Departements-Autoritäten sind; die Minister schicken in dergleichen Fällen die Gesuche an die Local-Behörden zurück, und die Entscheidung, welche man schleunig erhalten wollte, wird durch dieses unregelmäßige Verfahren verzögert. Die für die Maire hier angegebene Correspondenz-Regel gilt auch für die Privat-Personen. Wenn gleichwohl ein Maire ober